

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/12/13 B3638/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1995

### Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

#### Leitsatz

Zurückweisung einer gegen eine Auskunft der Bundespolizeidirektion betreffend Verurteilungen des Einschreiters gerichteten Eingabe mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

### Rechtssatz

Bei der bekämpften Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien an das Bundesministerium für Inneres vom 29.05.95 handelt es sich offenkundig nicht um einen letztinstanzlichen Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Auch räumt keine Verfassungsvorschrift dem Verfassungsgerichtshof die Kompetenz dazu ein, dem Begehren des Einschreiters auf Beigabe eines Pflichtverteidigers zu entsprechen.

## **Entscheidungstexte**

B 3638/95
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.1995 B 3638/95

# **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1995:B3638.1995

#### **Dokumentnummer**

JFR\_10048787\_95B03638\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at